Die Bank gibt Auskunft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **73 (1995)**

Heft 9

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Bank gibt Auskunft

Dr. Emil Gwalter

Sicherheitsübertragung unterschreiben?

Meine Erfahrungen mit einer Grossbank sind für ältere Menschen sicher von Interesse: Ich (1912) hatte im Jahre 1967 einen Schuldbrief in Höhe von von Fr. 250 000.– im 1. Rang auf mein neues Einfamilienhaus bei einer Grossbank errichten lassen. Der Schuldbrief ist im Grundbuch eingetragen und befand sich im Besitz der Bank. Er war bis auf Fr. 50 000.– abbezahlt. Daneben hatte ich der gleichen Bank einen Vermögensverwaltungsauftrag in mehrfacher Höhe der Hypothekarschuld erteilt. Nun verlangte die Bank, dass ich zusätzlich zu den bestehenden Sicherheiten eine Sicherungsübertragung unterschreibe. Als Reaktion auf diese Zumutung bezahlte ich die Resthypothek zurück und liess sie im Grundbuch löschen. Gleichzeitig löste ich den Vermögensverwaltungsauftrag. Was würden Sie in einem solchen Fall raten?

Bravo! Ich hätte in Ihrer Situation genau gleich gehandelt. Mit der Deregulierung, die auch von den Banken begrüsst wird, und der Verschärfung des Kartellgesetzes wird die Konkurrenz zu Gunsten der Konsumenten gefördert. Dies gilt nicht zuletzt auch für die Banken, nachdem kartellmässige Abmachungen gefallen sind. Jetzt erst ist der Kunde wirklich König und zugleich auch Richter. Voraussetzung ist allerdings, dass er diese Funktionen auch tatsächlich ausübt, wie Sie es getan haben.

Die Fortschritte in der elektronischen Datenverarbeitung haben dazu geführt, dass namentlich bei Grossbetrieben gewisse Funktionen und – damit verbunden – Entscheidungsbefugnisse zentralisiert worden sind. Man erhofft sich dadurch Kosteneinsparungen und Rationalisierungseffekte und erzielt sie vielfach auch.

Die grosse Gefahr dabei ist jedoch die Entstehung einer neuen Bürokratie zu Lasten der Kundennähe. Wenn viele Kunden so reagieren wie Sie, kann sich eine derartige «Rationalisierung» kontraproduktiv auswirken und zu Verlusten an Marktanteilen führen. Dies könnte eine Rückbesinnung auf den ideologischen und ökonomischen Wert einer guten Kundenbeziehung auslösen, was sehr zu hoffen ist.

Ein gewisses Mitleid habe ich allerdings mit dem Verwalter Ihrer Bankfiliale. Er wurde «von oben» gezwungen, was er in Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse niemals aus eigenen Stücken getan hätte. Zudem muss er – ohne eigene Schuld – den Verlust einer guten Kundin verantworten, was sich negativ auf seine Qualifikation und seine Beförderungschancen auswirken könnte. Nun, die freie Marktwirtschaft ist ein hartes Pflaster. Je nach der wirtschaftlichen Situation ist meist der eine oder andere Partner in einer stärkeren Stellung und nützt diese oft auch schamlos aus. Damit müssen wir leben.

Trotzdem rate ich niemandem, aus einer spontanen emotionalen Reaktion die Bank sofort zu wechseln. Seit in den allgemeinen Geschäftsbedingungen Konkurrenz herrscht, sind die Banken in den einzelnen Bereichen (z.B. Zahlungsverkehr) unterschiedlich günstig respektive ungünstig. Man sollte deshalb einen Entscheid zum Wechseln erstmals überschlafen und dann mit mehreren Banken Kontakt aufnehmen, um festzustellen, wo man für die im konkreten Fall wesentlichen Dienstleistungen die besten Bedingungen erhält. Dabei sollte man auch die Bonität der neuen Bank genau prüfen.

Dr. Emil Gwalter

WIEDER AKTIV

Wenn gehen schwerfällt

Allwetter-Elektro-Mobile

führerscheinfrei

Mit 2 El.-Motoren ab Fr. 14 500.–

Vertrieb und Service in der Schweiz

Werner Hueske

Handelsagentur

Seestrasse 22, 8597 Landschlacht
Telefon 077 - 96 05 28

❒ gross Mit und ohne Verdeck ❒ klein
❒ Occassionen sind auch lieferbar
Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.

✱ GELD SPAREN ✱

Delta-Gehrad	Fr. 278.–
Rollator-Gehrad	Fr. 389.–
Geh-Gestell	Fr. 89.–
Krücken, pro Stk.	Fr. 19.–
Geh-Stock	Fr. 15.–

Schmelz-Rehab
056/41 99 17

AHV

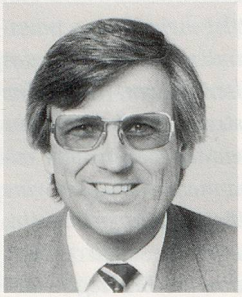

Dr. iur. Rudolf Tuor

Pflegebedürftig: Zahlen, bis man arm ist?

Ein Fall aus meinem Bekanntenkreis: Die Frau ist an Alzheimer erkrankt. Der Mann hat sie zwei Jahre zu Hause gepflegt, musste sie aber nun doch in ein Pflegeheim geben. Kosten: Fr. 100 000.– pro Jahr. Die Krankenkasse leistet nur einen kleinen Beitrag, und auch dies nur begrenzte Zeit. Die Lebenserwartung eines Alzheimerpatienten beträgt 10 Jahre. Totale Kosten: 1 Million Franken. Der pensionierte Mann ist zwar nicht arm, aber keinesfalls Millionär. Muss er nun sein gesamtes Vermögen von Fr. 400 000.– verbrauchen, bis er selber armengenössig wird?

Das Sozialamt weist darauf hin, dass gesparte Vermögen für den Krankheitsfall einzusetzen sind und nicht für die Erben. Das ist soweit verständlich, als die Hälfte des Vermögens (Fr. 200 000.– = Anteil der Frau) betrifft. Wie weit muss der Mann aus seinem Einkommen/Vermögen beitragen, das er ja für sein Alter gespart hat? Wo bleibt die Sicherheit, «sein gewohntes Leben weiterführen zu können», wie es die Berufsvorsorge postuliert?

Um Ihre Frage zu beantworten, müssen sowohl das Verfassungsrecht als auch das Familienrecht, das Sozialversicherungsrecht und das Sozialhilferecht beachtet wer-